



**Motion von Martin Pfister, Martin B. Lehmann, Anna Lustenberger-Seitz, Moritz Schmid und Daniel Stadlin
betreffend Übernahme von Kosten der Zugerland Verkehrsbetriebe AG bei Grossanlässen
(Vorlage Nr. 2087.1 - 13907)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 10. April 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz, Baar und die Kantonsräte Martin Pfister, Baar, Martin B. Lehmann sel., Unterägeri, Moritz Schmid, Walchwil und Daniel Stadlin, Zug, haben am 29. September 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Veranstalter, die bei der Durchführung ihrer Grossanlässe die An- und Hinreise mit öffentlichem Verkehr aktiv propagieren und im Rahmen des Ticketings sicherstellen, im Rahmen des Tarifverbunds mittels Vergünstigungen unterstützt werden können oder dem Kantonsrat einen Kantonsratsbeschluss vorzulegen, der den Regierungsrat ermächtigt, sicherheitsrelevante Kosten mit einem Beitrag zu unterstützen.

Zur Begründung führen die Motionärin und die Motionäre im Wesentlichen Folgendes aus: Mit der Neuregelung des Polizeiorganisationsgesetzes (§ 25 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen) habe der EVZ nicht nur für Sicherheitskosten, sondern auch für das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Matchbesuchenden mehr Eigenleistungen zu erbringen. Es liege aber im öffentlichen Interesse, dass am Ende von EVZ-Heimspielen die ZVB mit Extrakursen die Matchbesuchenden heimbefördere. Immerhin nutzten rund 20'000 Personen diese Möglichkeit. Es bestehe ein vielfältiges Interesse (Sicherheit, Ökologie, Verkehrsfluss, Raumbedarf für Parkflächen, Lärm etc.) daran, dass möglichst grosse Besucherzahlen mit öffentlichen Verkehrsmitteln transportiert würden. Da diese Thematik im Rahmen des Polizeiorganisationsgesetzes nicht geregelt werden könne, sei eine Separatlösung anzustreben.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Heute zeigt sich folgendes Bild bezüglich der Unterstützung des öffentlichen Verkehrs bzw. der ZVB bei Grossanlässen: Es gibt verschiedene Lösungen, was die Mitfinanzierung von öffentlichen Verkehrsleistungen bei Bus und Bahn durch den Kanton betrifft.

Verschiedene Veranstalter von Grossanlässen erhalten aus dem Lotteriefonds einen Beitrag des Kantons: Es handelt sich entweder um wiederkehrende Beiträge (z.B. Zuger Jazz Night, Zuger Seefest, Zuger Märliunntig, Rock the Dock) oder um einmalige Beiträge für Grossanlässe (z.B. Eröffnung neue Eishalle Zug, Jodlerfest Baar). Diese Beiträge umfassen teilweise auch einen Beitrag an Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Allerdings ist, mit zwei Ausnahmen (Zuger Seefest und Zuger Märliunntig), der Beitrag nicht auf die Finanzierung von öffentlichen Verkehrsleistungen im Zusammenhang mit dem Grossanlass beschränkt. Beim Zuger Seefest und beim Zuger Märliunntig wurden aus dem Lotteriefonds zielgerichtet Beiträge gewährt, um

explizit die Zusatzkosten für Umleitungen des ZVB-Busverkehrs während der Veranstaltung bzw. Spezialkurse zum Anlass finanzieren können.

Die ZVB wurde angefragt, für welche Veranstalter sie 2011 Dienstleistungen im Busverkehr erbracht hat. Dabei zeigte sich folgendes Bild: Die ZVB hat 2011 für rund 130'000 Franken Leistungen im öffentlichen Busverkehr für Zuger Veranstalter von Grossanlässen erbracht. Die grössten Aufträge stammen vom EVZ und der Zuger Messe AG.

Einzelne Veranstalter haben nicht nur Kosten für die ZVB im öffentlichen Busverkehr finanziert, sondern auch Kosten der SBB im öffentlichen Bahnverkehr, welche in der Regel gegenüber dem Tarifverbund Zug zu vergüten waren. Da die ZVB die Kasse des Tarifverbunds Zug führt, konnte sie auch diesbezüglich Auskunft geben. Es handelt sich um den EVZ, die Zuger Messe und die Zuger Kantonalbank. Mit dem Tarifverbund Zug werden die Eintrickstickets so gestaltet, dass sie für das normale öffentliche Verkehrsangebot der Bahn verwendet werden können.

2. Busterminal EVZ

Für den EVZ wird seit 1988 neben dem normalen Angebot im öffentlichen Verkehr ein Zusatzangebot gestellt. Von 1988 bis 1993 wurden Verstärkungskurse eingesetzt, 1992 finanzierte die Gemeinde Walchwil einen ersten Extrabus nach dem Match. Seit 1993 bietet die ZVB ca. 10 Minuten nach Matchende ab der Bossard-Arena Extrabusse in alle Zuger Gemeinden an. Zuerst wurden noch Linienbusse eingesetzt, was sich aber aufgrund der unterschiedlichen Spieldauern nicht als sinnvoll herausstellte, später nur noch Extrabusse. Seit 1995 beteiligten sich die Gemeinden an den Kosten. Im Jahr 2000 wurde eine grosse Zuschauerbefragung durchgeführt, welche eine erhebliche Nachfrage nach diesen Zusatzkursen ergab. Seit 2001 ist jedes Eintrittsbillett gültig zur Heimfahrt und EVZ-Saisonkarten berechtigen zur Hin- und Heimfahrt.

Die Kosten betragen zur Zeit rund 65'000 Franken und wurden bis und mit Saison 2009/2010 von den Zuger Gemeinden sowie den Gemeinden Arth, Küsnacht und Sins übernommen. Seither finanziert sie der EVZ selber. Der Kanton beteiligte sich mangels Rechtsgrundlage an den Kosten nicht, sprach aber "als Kompensation" einen einmaligen Beitrag von 15'000 Franken für die Eismiete des EVZ-Nachwuchses in der Eishalle Zug. Die Regelung galt für die Saisons 2009/10 sowie 2010/11. Nachher sollte der EVZ das Angebot selber finanzieren, vorzugsweise über die Eintrittspreise oder Sponsoring. Zur Zeit wird das Angebot nach wie vor aufrecht erhalten und vom EVZ bezahlt, obwohl der EVZ die Kosten nicht als seine Sache erachtet.

3. Begriffliche Klärungen und bestehende gesetzliche Grundlagen

a. EVZ Busangebot ist nicht öffentlicher Verkehr im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

Die Zusatzbusleistungen des EVZ nach seinen Heimspielen gilt nicht als öffentlicher Verkehr im Sinne des entsprechenden kantonalen Gesetzes (GöV), da weder eine allgemeine Fahrplanpflicht, noch eine allgemeine Transportpflicht bzw. Tarifpflicht besteht.

Im Rahmen des Tarifverbunds können zwar bestehende Leistungen im öffentlichen Bus- und Bahnverkehr den Besuchenden von Grossanlässen (teilweise zu Vorzugsbedingungen für die Besucherinnen und Besucher des Anlasses) zugänglich gemacht werden, sofern der Veranstalter gegenüber dem Tarifverbund Zug die Ausfälle abgilt. Dies gilt aber nicht für zusätzliche Angebote beim Bus, wie dies der EVZ mit zusätzlichen Kursen, die nur für die Matchbesuchenden

benutzt werden können, in Auftrag gegeben hat. Das GöV bietet somit keine gesetzliche Grundlage für eine Mitfinanzierung des EVZ-Busangebots durch den Kanton oder den Tarifverband.

b. Das EVZ-Busangebot ist nicht eine Sicherheitsmassnahme im Sinn des Polizei-Organisationsgesetzes

Nach Auffassung des Regierungsrats ist das Zusatz-Busangebot beim EVZ keine Sicherheitsmassnahme, welche der EVZ Sport AG als Veranstalterin der EVZ-Heimspiele im Sinne einer Bewilligungsaufgabe gemacht werden kann. Die Massnahme ist aber dahingehend sicherheitsrelevant, als dass vor und nach den Spielanlässen eine grosse Besucherzahl mit geringem Konfrontationsrisiko mit anderem Publikum transportiert werden kann. Würde die EVZ Sport AG auf das Busangebot verzichten, dürften nicht nur Spielbesucherinnen und Spielbesucher ausbleiben, sondern auch höhere Sicherheitskosten anfallen. Mit der neuen Bossard Arena wurden erhebliche bauliche Vorkehrungen getroffen, dass die verschiedenen Fangruppen, ohne sich begegnen zu müssen, vom Bahnhof und den Parkplätzen zum Stadion bzw. umgekehrt, geleitet werden können. In diesem Sinne erbringt das Busangebot einen veranstalterseitigen Beitrag, das Konzept der Besucherleitung umzusetzen und trägt dazu bei, die Sicherheitskosten tief zu halten.

Zudem sind die Sicherheitskosten mit dem neuen Polizeiorganisationsgesetz definiert worden. In der Zwischenzeit hat sich ein Komitee "Faire Polizeikosten für öffentliche Veranstaltungen" gebildet, welches mit einer Initiative eine Verbesserung für die Veranstalter gegenüber dem soeben beschlossenen neuen Polizeiorganisationsgesetz herbeiführen soll.

Somit bietet auch das Polizeiorganisationsgesetz keine gesetzliche Grundlage, um den Motionsanliegen Rechnung zu tragen.

4. Vielfältiges öffentliches Interesse am Busangebot

Wie die Motionäre korrekterweise feststellen, profitiert in erster Linie der Veranstalter von attraktiven An- und Rückreisemöglichkeiten. Diese gehören im Rahmen des Verkehrskonzepts auch zu seinen Aufgaben.

Das Busangebot nach den Heimspielen des EVZ erfüllt aber auch öffentliche Interessen. Es wird pro Saison von rund 20'000 Matchbesuchenden genutzt. Es leistet einen wichtigen Beitrag an die Ökologie und Luftqualität, reduziert den Bedarf an Parkplätzen und erhält den Verkehrsfluss in der Stadt Zug nach den Spielen. Der Busservice stellt zudem ein bedeutendes Element der veranstalterseitigen Sicherheitsmassnahmen dar. Er ist Bestandteil des Sicherheitskonzept BOSSARD-Arena der EVZ Sport AG für die Spiele des EVZ vom 6. April 2011. In der Vereinbarung zwischen der EVZ Sport AG und dem Kanton, vertreten durch die Zuger Polizei, zur sicheren Durchführung der EVZ-Spiele Saison 2011/12 vom 23. November 2011 halten die Parteien fest, dass der Busbahnhof dazu beiträgt, "dass das Eskalationsrisiko zwischen einzelnen Besuchern und Besuchergruppen bei Spielende tief gehalten werden kann. Ein Wegfall des Busbahnhofes könnte einen höheren Bedarf an Sicherheitskräften zur Folge haben."

Der Kanton hat folglich aus mehreren Gründen ein Interesse, dass nicht nur das Busangebot erhalten bleibt, sondern auch weitere öffentliche Transportangebote bei Grossanlässen angeboten werden. Nach den 2011 revidierten Bestimmungen des Polizei-Organisationsgesetzes (BGS 512.2, § 25 Abs. 2, Kantonsratsvorlage 1984.18 - 13895) tragen die Veranstalter 60 % der verursachten polizeilichen Leistungen, der Kanton deren 40 %. Der Regierungsrat vertritt

deshalb die Ansicht, dass ein kantonaler Beitrag an ausserordentliche Leistungen von öffentlichen Transportunternehmen im Rahmen von Extrabussen und Extrazügen von 40 % der Kosten gerechtfertigt ist.

5. Nutzen einer allgemeinen neuen gesetzlichen Grundlage

Wie erwähnt, besteht heute keine gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des Motionsanliegens. Eine solche muss neu geschaffen werden. Der Regierungsrat ist allerdings der Auffassung, dass eine allgemeine, weit gefasste Rechtsgrundlage für Beiträge des Kantons an Veranstalter von Grossanlässen wenig Sinn macht. Zum einen können heute schon Veranstaltungen im kulturellen Bereich und in weiteren Bereichen stattfinden, die mit Mitteln aus dem Lotteriefonds unterstützt werden; diese Praxis kann und soll weitergeführt werden. Zum andern wäre zu befürchten, dass zahlreiche Veranstalter mit einer neuen Rechtsgrundlage sich für Beiträge melden würden, nach denen zum heutigen Zeitpunkt nur beim EVZ überhaupt eine sinnvolle Begründung vorhanden wäre.

Er schlägt deshalb vor, dass eine neue Rechtsgrundlage relativ eng gefasst wird: Gestützt auf einen Kantonsratsbeschluss sollen nur Veranstalter von Grossanlässen durch Beiträge des Kantons unterstützt werden können, wenn die Anlässe über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert werden oder für die Anlässe Eintritt, Teilnahme- oder Einsatzgelder verlangt werden oder üblicherweise verlangt werden kann (Diese Formulierung entspricht dem Polizei-Organisationsgesetz § 25 Abs. 2). Dies soll nur für zusätzliche Leistungen im Bereich von Extrabussen und Extrazügen möglich sein. Diese werden nur unterstützt, wenn die entsprechenden Zusatzbusse oder Zusatzzüge bei einer öffentlich konzessionierten Transportunternehmung bestellt werden, damit die Qualität für die Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet ist. Zudem müssen sie folgende Ansprüche erfüllen: Sie dürfen

- a. nicht die Zufahrt von allfälligen Parkarealen zum Grossanlass mittels Shuttlebusse umfassen sowie
- b. keine Leistungen an den Tarifverbund Zug für Bus- oder Bahnleistungen auf dem normalen Bus- oder Bahnnetz umfassen.

Somit käme nach heutigem Stand der Kenntnis nur der EVZ in den Genuss eines Beitrags für seine Extrabuskurse, der allerdings nur die zusätzlichen und nicht die regulären Buskurse betreffen würde. Andere Veranstalter wie die Zuger Messe kämen nicht in den Genuss von kantonalen Beiträgen. Der maximale Beitragssatz würde, angelehnt an die Regeln des Polizei-Organisationsgesetzes, 40 % des bestellten zusätzlichen Leistungsangebots bei der ZVB betragen.

Der Beitrag des Kantons Zug würde 40 % der Kosten betragen, was 26'120 Franken ausmacht, sofern das zusätzliche Busangebot und/oder die Kilometeransätze der ZVB unverändert bleiben.

Nicht kommerzielle Veranstalter wie z.B. das Zuger Seefest, der Zuger Märliunntig sollen weiterhin aus dem Lotteriefonds Beiträge an ihre Kosten als Betriebs- oder Defizitbeitrag erhalten, wobei diese Beiträge auch die Aufwendungen für separate Bus- oder Bahnleistungen umfassen können.

6. Verhandlungen mit dem EVZ

Der Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion und der Polizeikommandant führten mit dem Präsidium des EVZ am 2. März 2012 Verhandlungen über die skizzierte Lösung. Dabei ergab sich Folgendes:

- Der EVZ ist weiterhin bereit, das Buskonzept nach Matchende mit ZVB-Extrabussen in alle Gemeinden zu bestellen. Dies, weil damit die Parkplatzproblematik rund um das Stadion entschärft werden kann und die Massnahme Familien mit Kindern und Jugendlichen entgegen kommt.
- Der EVZ würde es begrüssen, wenn sich der Kanton an den Kosten von Extrabussen der ZVB für Matchbesuchende von EVZ-Spielen beteiligt. Eine Beteiligung im Umfang von 40 % der Kosten erachtet er als angemessen.
- Der EVZ möchte eine Beteiligung erstmals für die Saison 2012/2013, welche im Herbst 2012 beginnt.
- Der EVZ hat Verständnis dafür, dass der Kanton nur an Extrabusse der ZVB einen Beitrag leistet, nicht aber an die Abgeltung des Tarifverbunds Zug für fahrplanmässige Bahn- und Buskurse, da diese vom Kanton schon im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr subventioniert werden.

7. Antrag

- 7.1. Wir beantragen Ihnen, die Motion teilerheblich zu erklären, in dem Sinn als für zusätzliche Leistungen (Extrakurse) im Bus- und Bahnverkehr Beiträge des Kantons im Umfang von 40% der Kosten möglich sein sollen, aber
- a. nicht die Zufahrt von allfälligen Parkarealen zum Grossanlass mittels Shuttlebusse umfassen sowie
 - b. keine Leistungen an den Tarifverbund Zug für Bus- oder Bahnleistungen auf dem normalen Bus- oder Bahnnetz umfassen.

Zug, 10. April 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart